



Der Anwaltverein informiert

Gewaltopfer sind nicht rechtlos



Martin Strecker, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Zunächst ist es ein Schock, Opfer einer Gewalttat zu sein, unabhängig davon, ob es ein Raubüberfall war, Vergewaltigung oder Schlägerei. Man steht der Situation ohnmächtig gegenüber und fühlt

sich wehrlos. Wenn sich jedoch die Schockstarre löst, erkennt man schnell, dass das Deutsche Recht einem Gewaltopfer zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung stellt, sich aktiv zu wehren und insbesondere auf Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu klagen.

In dem Strafverfahren gegen den Täter ist das Opfer nicht darauf beschränkt, bei Gericht nur als Zeuge seine Aussage zu machen. Es besteht auch die Möglichkeit sich als Nebenkläger dem Strafverfahren anzuschließen. Dies bietet zahlreiche Vorteile, zum Beispiel die Möglichkeit, das gesamte Strafverfahren verfolgen, aktiv Beweisanträge stellen zu können und wie ein Staatsanwalt zum Beispiel auch die Zeugen zu befragen. Daneben kann das Opfer auch einen sogenannten Adhäsionsantrag stellen, das heißt Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche bereits im Strafverfahren geltend machen.

Kommt es zu einer Verurteilung, hat der Täter auch die Anwaltskosten zu erstatten. Daneben gibt es aber auch die Möglichkeit, dass der Staat diese Kosten übernimmt. Im Einzelfall sollte man sich von einem erfahrenen Anwalt beraten lassen. Dieser hat auch die Möglichkeit, bereits frühzeitig Akteneinsicht zu beantragen. Dann kann sich das Opfer über die bei der Polizei gemachten Aussagen des Täters und der Zeugen informieren und gegebenenfalls hierauf Stellung nehmen. Der Anwalt berät auch über weitere Möglichkeiten, die das Gesetz dem Opfer im Strafverfahren zur Verfügung stellt oder über Ausnahmen, wann diese Rechte nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt zum Beispiel bei einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen, der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Auch im sogenannten Zivilverfahren kann auf Schmerzensgeld beziehungsweise Schadenersatz

geklagt werden. Dabei kann man die Erstattung der Heilbehandlungskosten ebenso verlangen, wie Ersatz für verschmutzte Kleidung, der beschädigten Brille oder Zahnarztkosten für eingeschlagene Zähne. Zu einer Entschuldigung kann der Täter vom Gericht aber nicht verpflichtet werden, im Zivilrecht entschuldigt sich der Täter „nur“ mit Geld.

Daneben ist es auch wichtig, Ansprüche im Rahmen des sogenannten Opferentschädigungsgesetzes geltend zu machen. Hier hilft der Staat dem Verbrechensoffer, in dem er Heil- und Krankenbehandlungskosten übernimmt oder dem Beschädigten für gesundheitliche Dauerschäden eine Rente zahlt oder sonstige Fürsorgeleistungen gewährt. Schmerzensgeld zahlt der Staat hingegen nicht. Hierzu ist nur der Täter verpflichtet. Wichtig ist es, möglichst frühzeitig einen Antrag bei den zuständigen Versorgungsämtern zu stellen. Dies sollte nicht

Nicht nur für den
Notfall, sondern auch
für alle anderen Fälle.

Ihr Anwalt berät Sie gern. Sie finden ihn unter www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

www.bayreuther-anwaltverein.de

später als ein Jahr nach der Tat erfolgen. Da sich das Versorgungsamt hinsichtlich der gewährten Leistungen wieder an den Täter hält, ist es auch wichtig, in diesem Fall einen eigenen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Der Anwalt Ihres Vertrauens kann Ihnen zudem auch weitere Stellen und Institutionen empfeh-

len, die Sie unterstützen. Dies kann z. B. der Weiße Ring sein oder die Stiftung „Deutscher Anwaltverein contra Rechtsextremismus und Gewalt“.

Den richtigen Anwalt finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de